

AGB für Endkunden (Lizenz-Vereinbarung)

(EULA End User License Agreement)

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 SelectLine Software AG, Achslenstrasse 15, 9016 St. Gallen (**SelectLine**) räumt dem Endkunden ein nicht ausschliessliches Recht ein, das erworbene SelectLine-Programm (die **Software**) gemäss diesem Vertrag zu nutzen. Alle Verwertungsrechte sowie alle Nutzungsrechte an der Software, die dem Endkunden nicht ausdrücklich durch diesen Vertrag eingeräumt werden, verbleiben bei SelectLine.

2 Nutzungs- und Verwertungsrechte des Endkunden

- 2.1 Dieser Vertrag räumt dem Endkunden eine nicht ausschliessliche, nicht übertragbare Nutzungslizenz ein (**Lizenzrecht**). Die Lizenz bezieht sich nur auf den bei der Registrierung angegebenen Standort (im Fall einer Mehrplatzlizenz auf den Standort des Servers).
- 2.2 Mit dem Erwerb einer Einplatzlizenz ist der Endkunde berechtigt die Software auf einem PC zu laden und sie laufen zu lassen.
- 2.3 Der Erwerb einer Mehrplatzlizenz berechtigt zur vereinbarten Zahl maximaler und zeitgleicher Zugriffe durch mehrere an demselben lokalen Netzwerk angeschlossenen Anwender. Die Verwendung der Software über einen Server/Terminal ist nur zulässig, wenn sichergestellt wird, dass die vereinbarte Zahl maximaler und zeitgleicher Zugriffe nicht überschritten wird.
- Externe Zugriffe dürfen jedoch nur innerhalb einer Firma genutzt werden. Sollen andere Firmen und Anwender (juristische und natürliche Personen) die Software über dasselbe Netzwerk nutzen, müssen sie selbst eine entsprechende Mehrplatzlizenz erwerben.
- 2.4 Soll die Software an mehreren Standorten genutzt werden, muss für jeden zusätzlichen Standort eine neue Lizenz erworben werden.
- 2.5 Der Endkunde darf die Software, inkl. dem darauf erworbenen Datenträger, ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von SelectLine nicht verändern, übersetzen, überarbeiten oder dekompileieren oder zur Schaffung abgeleiteter Werke verwenden. Das Zustimmungserfordernis gilt auch für die Behebung von Programmfehlern.
- 2.6 Die Vermietung oder Verleihung der Software und die Erteilung von Unterlizenzen sind nur mit vorheriger, ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch SelectLine zulässig. Der Endkunde hat keinerlei Anspruch auf Zustimmung. SelectLine kann die Zustimmung ohne Angabe eines Grundes verweigern.
- 2.7 Die Übertragung und/oder der Verkauf der Software-Lizenz ist nur mit vorheriger, ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung durch SelectLine zulässig. Der Endkunde hat keinerlei Anspruch auf Zustimmung. SelectLine kann die Zustimmung ohne Angabe eines Grundes verweigern.

3 Haftungsausschluss

- 3.1 Dem Endkunden ist bekannt, dass es nicht möglich ist Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen vollkommen fehlerfrei arbeitet.
- 3.2 SelectLine haftet nur für eigenes grobes Verschulden und für eigenen Vorsatz. Jede weitergehende Haftung ist - soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen den Ausschluss der Haftung verbieten - ausgeschlossen, in jedem Fall aber auf den Betrag, den der Endkunde für die Erteilung des Lizenzrechts tatsächlich bezahlt hat, beschränkt. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Mangelfolgeschäden aller Art, namentlich entgangenen Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust von geschäftlichen Informationen oder Daten, Beschaffung von Ersatzwaren oder Dienstleistungen.

4 Schlussbestimmungen

- 4.1 Von diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen sind nur in Schriftform gültig. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 4.2 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.
- 4.3 SelectLine behält sich vor, diesen Vertrag jederzeit zu ändern. Sofern Änderungen vorgenommen werden, werden diese dem Endkunden vorab bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als angenommen, sofern der Endkunde nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen nach Erhalt schriftlich widerspricht. Sofern in der Änderung nicht anders vermerkt, werden die Änderungen mit der Annahme durch den Endkunden sofort wirksam.
- 4.4 **Soweit das Gesetz nicht einen anderen Gerichtsstand zwingend vorsieht, sind ausschliesslich die Gerichte am Sitz von SelectLine für die Beurteilung von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zuständig.**

08.05.2017/lu/V1.2